



Richtlinie
der Gemeinde Osterby
für die Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung der Altenhilfe

**Richtlinie
der Gemeinde Osterby
für die Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung der Altenhilfe**

Präambel

Die Gemeinde Osterby möchte die Altenhilfe mit Senioren aus ihrem Gemeindegebiet fördern. Aus diesem Grund hat die Gemeinde mit Beschluss vom 18.09.2002 diese Richtlinie erlassen.

**§ 1
Förderungsfähige Vereine/Verbände**

Die Gemeinde fördert in der Regel nur Vereine und Verbände sowie Teilnehmer aus dem Gemeindegebiet.

Die Gemeinde bezuschusst die von

- a) freien Wohlfahrtsverbänden
- b) Kirchengemeinden
- c) Sozialverband Deutschland

veranstalteten, den Belangen alter Menschen angemessenen, Maßnahmen der Altenhilfe gem. § 2 dieser Richtlinie.

**§ 2
Förderfähige Veranstaltungen und Förderungshöhe**

Folgende Veranstaltungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in festgelegter Höhe bezuschusst:

- a) für Feierstunden mit Bewirtung:
0,75 € je Person und Veranstaltung, höchstens für eine Veranstaltung **alle zwei Monate**.
Werden im Rahmen der Veranstaltung besondere Darbietungen geboten (Vorlesungen, Vorträge o.ä.), werden die hierdurch entstehenden vertretbaren Kosten bis zu **25,- €** übernommen.
- b) für Tagesausflugsfahrten und Besichtigungen:
25 % der vertretbaren Kosten, jedoch nur für **eine** Veranstaltung im Kalenderjahr. Bezuschussungsfähig sind Fahrkosten, Eintrittskosten und ähnliches sowie die Kosten für eine angemessene Beköstigung (Kaffee und Kuchen oder Mittagessen).
Anstelle der zwei Tagesfahrten kann eine Veranstaltung als eine mehrtägige Fahrt bis zu sieben Tagen durchgeführt werden. In diesem Falle erfolgt eine individuelle Hilfestellung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes.

- c) Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen:
25 % der angemessenen Kosten, jedoch nur bis zu 4 Veranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres.

§ 3
Förderungsmodalitäten
(Antragstellung / Verwendungsnachweise)

- (1) Vor Beginn jeder Maßnahme ist ein Antrag unter Angabe der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmer/innen aus der Gemeinde sowie die Dauer und Ziel der Fahrt - möglichst unter Verwendung der Formblätter des Amtes Hütten - zu stellen und spätestens 4 Wochen vor Fahrtbeginn einzureichen.
- (2) Verspätet eingehenden Anträgen kann nur entsprochen werden, sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Die Zuwendungen dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Bei der Verwendung der Zuwendungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Verwendungsnachweise sind spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Fahrt - möglichst unter Verwendung der Formblätter des Amtes - einzureichen.

Als Verwendungsnachweise sind

- eine von den Teilnehmern/innen unterschriebene Originalteilnehmerliste mit Altersangaben und Anschriften,
- eine detaillierte Aufstellung über die gesamten tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme,
- Angaben über die Eigenbeteiligung der Teilnehmer sowie
- Belege, aus denen die Dauer der Fahrt und die Teilnehmerzahl hervorgehen einzureichen.

Anhand des Verwendungsnachweises wird der Zuschussbedarf und somit der endgültige Zuschuss ermittelt. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, im eigenen Ermessen durch Einsichtnahme in die Belege des Antragstellers zu prüfen, ob ein Zuschuss bestimmungsgemäß verwendet wurde.

- (5) Eine Verrechnung mit anderen Vorhaben ist nicht möglich. Um Nachzahlungen oder auch Rückforderungen von Zuschussbeträgen im Falle einer Änderung in der Dauer der Maßnahme oder Teilnehmerzahl zu vermeiden, werden die Zuschüsse in der Regel nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- (6) Die/der Amtskämmerin/er wird ermächtigt, in Zweifelsfällen zu entscheiden.
- (7) Ein Zuschuss ist zurückzugeben, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird oder die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Gemeinde besteht nicht.

§ 4
Bekanntmachung

Gem. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - i.V.m. § 11 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Osterby diese Richtlinie in ihrer Gemeinde ortsüblich bekannt.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Die Richtlinie der Gemeinde Osterby für die Förderung der Altenhilfe und Jugendpflege tritt für den Abschnitt I. Altenhilfe mit Wirkung zum 31.12.2002 außer Kraft.

Osterby, den 18. September 2002



- Robert Ott -
- Bürgermeister -

